

§ 15 HDSchG Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Landesrecht Hessen

Titel: Hessisches Denkmalschutzgesetz
(HDSchG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HDSchG

Gliederungs-Nr.: 76-17

gilt ab: 06.12.2016

Normtyp: Gesetz

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. 2016 S. 211 vom 05.12.2016

§ 15 HDSchG – Nutzung von Kulturdenkmälern

Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.